

28. Zur Frage der Auskunftspflicht.

BGB. §§ 242, 510.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 5. November 1929 i. S. A. Anzeigen-AG.
(Kl.) w. Firma M. (Bekl.). VII 184/29.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die verklagte Verlagöfirma übertrug vertragömäßig der klagenden Anzeigen-Gesellschaft vom 1. September 1925 bis zum 31. August 1928 das alleinige Recht zur Anzeigen-Annahme für vier von ihr verlegte Zeitschriften. Von dem im Vertrag vorgesehenen Kündigungsrecht machte die Beklagte Ende Januar 1928 für den 31. August 1928 Gebrauch. In § 7 des Vertrags war bestimmt: „Bei Ablauf des Vertrags darf der Verlag das Recht der alleinigen Inseratenannahme erst dann an eine andere Firma vergeben, wenn die A. die Übernahme der Inseratenannahme unter den von den anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen ablehnt oder sich innerhalb 8 Tagen nach ihr zugegangener Mitteilung dieser Bedingungen zur Übernahme nicht bereit erklärt hat. Das Recht des Verlags, nach Beendigung des Vertrags die Inseratenannahme in eigener Regie weiter zu führen, wird hierdurch nicht beschränkt.“ Auf Anfrage teilte die Beklagte der Klägerin am 20. Februar 1928 mit, daß ihr, der Beklagten, nach Ablauf des Vertrags die Inserate durch die Deb. GmbH. zugewiesen

werden würden. Unter Hinweis auf diesen § 7 hat die Klägerin um Mitteilung der Bedingungen, unter denen dies geschehen werde. Die Beklagte erklärte nunmehr, sie werde die Anzeigen-Verwaltung in eigene Regie übernehmen, und blieb bei dieser Erklärung auch in weiteren Schreiben stehen. Im Laufe des Rechtsstreits gab sie dann an, sie und die Deb. hätten nach einem Konzern-Abkommen ihren selbständigen Charakter eingebüßt und seien nur noch unselbständige Glieder der Uv. GmbH. Weiter erklärte sie, die Deb. sei von Anfang an als eine unselbständige Tochtergesellschaft der B. & Co. GmbH. gegründet worden und habe als solche die Anzeigen-Verwaltung dieser Firma gehabt; bei Erweiterung des Konzerns auch auf sie, die Beklagte, habe die Deb. ihre alten Aufgaben beibehalten, die sich nunmehr fimgemäß auch auf sie miterstreckt hätten.

Die Klägerin verlangt auf Grund dessen von der Beklagten Vorlegung der schriftlichen Abmachungen über die Inseraten-Aufnahme mit der Deb. und Auskunfterteilung über etwaige mündliche Abmachungen mit ihr darüber; hilfsweise begehrt sie das gleiche bezüglich der Firmen Uv. und B. & Co. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat offen gelassen, in welchem Verhältnis die Firmen Deb., Uv. und B. & Co. zur Beklagten stehen. Es hat also mit der Möglichkeit gerechnet, und dies ist auch für die Nachprüfung in der Revisionsinstanz zu unterstellen, daß die Beklagte nach der an sich ordnungsmäßig für den 31. August 1928 erfolgten Aufkündigung des Vertrags die Anzeigen-Aufnahme für die vier Zeitschriften für die Folgezeit nicht in eigene Regie übernommen, sondern das Recht der alleinigen Anzeigen-Aufnahme an eine andere, fremde Firma vergeben hat. Hätte sie die Anzeigen-Aufnahme in eigene Regie übernommen, so ständen der Klägerin gemäß § 7 des Vertrags irgendwelche Ansprüche, besonders auch auf Vorlegung von Schriftstücken und auf Auskunfterteilung, sicher nicht zu. Dagegen hätte im anderen Falle die Beklagte im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 7 gehandelt, und für diesen, eben als möglich unterstellten Fall bedarf das Berufungsurteil näherer Nachprüfung. Wie nebenbei bemerkt sein mag, ist entscheidend für die Frage, welcher der beiden Fälle vorliegt, nicht eine rechtliche Gleichheit oder Verschiedenheit zwischen der Beklagten

und der anderen Firma, sondern ob sie wirtschaftlich als ein und dasselbe Unternehmen anzusehen sind. Dabei ist allerdings bei einer rechtlichen Verschiedenheit zunächst auch eine Verschiedenheit in wirtschaftlicher Beziehung anzunehmen, sodaß die Beklagte dafür beweispflichtig erscheint, daß sie und die Deb. doch wirtschaftlich zusammenfallen.

Bei Zugrundelegung der Sachgestaltung, daß die Beklagte die Anzeigen-Annahme an eine fremde Firma vergeben hat, sind aber die Ausführungen des Berufungsurteils nicht frei von Rechtsirrtum. Zwar läßt sich eine Verpflichtung zur Vorlegung von schriftlichen Abmachungen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt irgendwelcher Art feststellen, und dagegen hat auch die Revisionsklägerin nichts ausgeführt. Sie hat sich vielmehr dessen beschieden und sich dahin geäußert, daß ihr auch eine Auskunfterteilung über die schriftlichen und die etwaigen mündlichen Abmachungen in Sachen der Anzeigen-Annahme genügen würde. Ersteres würde auch von dem Begehren auf Vorlegung der schriftlichen Abmachungen als das mindere mitumfaßt sein. Eine solche Verpflichtung der Beklagten zur Auskunfterteilung wegen der Abmachungen über die Anzeigen-Annahme ist aber entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts als im Gesetz begründet anzusehen, und zwar ist sie aus § 242 BGB. in Verbindung mit den in § 7 des Vertrags getroffenen Vereinbarungen herzuleiten. Das Landgericht hat allerdings in Auslegung des § 7 Abs. 2 ausgeführt — und diese Ausführungen hat sich das Berufungsgericht gegen Ende seines Urteils ersichtlich zu eigen gemacht —: § 7 Abs. 2 bestimme nicht, daß es eine Vertragspflicht der Beklagten sei, die ihr von anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen der Klägerin mitzuteilen; er besage vielmehr nur, daß die Beklagte das Recht der alleinigen Anzeigen-Annahme für ihre Zeitschriften nicht an eine andere Firma vergeben dürfe, wenn sie die ihr von anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen der Klägerin nicht mitgeteilt habe, oder wenn sie sie zwar mitgeteilt, die Klägerin sich aber innerhalb gewisser Frist zum Eintritt in diese Bedingungen bereit erklärt habe. Es komme also jetzt höchstens in Frage, ob die Klägerin Schadenersatz oder sogar Fortsetzung des Vertragsverhältnisses fordern könne, während sie nicht verlangen könne, daß ihr jene Mitteilungen gemacht würden. Diese Auslegung ist aber unmöglich; sie verstößt in klarer Weise gegen § 133 BGB., indem sie am buchstäblichen Sinne des

Ausdrucks haftet und nicht den wirklichen Willen der Vertragsschließenden erforscht. Denn wenn jemand einem anderen ein Recht einräumt, so räumt er ihm in aller Regel nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auch die Mittel ein, um das Recht zu verwirklichen. Wenn insbesondere hier die Beklagte der Klägerin das Recht einräumte, in einen etwaigen Vertrag zwischen ihr und einem Dritten einzutreten, dann übernahm sie auch die Verpflichtung, der Klägerin den Inhalt des mit dem Dritten abzuschließenden oder bereits abgeschlossenen Vertrags mitzuteilen. So spricht auch der § 7 ganz zwanglos von der Mitteilung der von anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen, und es ist unerheblich, ob dies nur im letzten Satzteil bei Erwähnung der Nichterklärung geschieht und nicht auch bei der vorher erwähnten Ablehnung der Bedingungen, die hierfür natürlich erst einmal mitgeteilt sein müssen. Auf derselben Erwägung beruht auch § 510 BGB., wonach dem Vorkaufsberechtigten vom Verpflichteten der Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen ist. Daß das Bürgerliche Gesetzbuch nur den Vorkauf, nicht dagegen auch andere Eintrittsrechte (Einlösungsrechte, Optionsrechte) behandelt, liegt in der geschichtlichen Entwicklung und in der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorkaufs begründet (RGKomm. § 504 Anm. 1). Die Einzelvorschriften der §§ 504 flg. erscheinen aber — abgesehen höchstens von besonderen, gerade nur für den Kauf passenden Vorschriften — als der Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken für Fälle, in denen einem anderen, regelmäßig auf Grund eines Vertrags, das Recht zusteht, in einem mit einem Dritten geschlossenen Vertrag einzutreten (RGZ. Bd. 123 S. 268).

Eine bereits geschene Erfüllung der hiernach der Beklagten obliegenden Auskunftspflicht kann keinesfalls in den von der Beklagten der Klägerin vor Einleitung des Rechtsstreits gemachten Mitteilungen über die Deb. und ihr Verhältnis zu dieser gefunden werden. Denn diese Mitteilungen betrafen höchstens die Voraussetzung für die Auskunftspflicht, nämlich die Frage nach dem Zusammenfallen oder Nichtzusammenfallen beider Firmen, dagegen stellten sie nicht die der Klägerin gebührende Auskunft selbst dar.